



**YOUTH FOR UNDERSTANDING**  
**Internationaler Jugendaustausch**

# **Unsere *Satzung***

**DEUTSCHES YOUTH FOR UNDERSTANDING KOMITEE E.V.**



**GEÄNDERTE FASSUNG  
VON 2015**



YOUTH FOR UNDERSTANDING  
Internationaler Jugendaustausch



## § 1: Name | Sitz | Eintragung

1. Der Name des Vereins ist „Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter der Vereinsregisternummer VR 6999.

## § 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, der Völkerverständigung zu dienen. Er soll insbesondere internationale Austauschprogramme fördern, entwickeln und durchführen. Besonders berücksichtigen soll er dabei Programme, die den Schulbesuch bzw. das Studium im Ausland, den internationalen Kulturaustausch oder die freiwillige Leistung von Diensten, die in anderen Ländern benötigt oder gewünscht werden, zum Gegenstand haben.
2. Er soll damit insbesondere deutschen und ausländischen Jugendlichen zu größerem Verständnis für fremde Länder und Kulturen und dadurch zugleich für das eigene Land verhelfen. Er soll auch einen Beitrag zur staatsbürgerlichen Bildung leisten, indem er jungen Deutschen durch ihre Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen zu vertiefter Einsicht in ihre staatsbürgerliche Verantwortung in der demokratischen Gesellschaft ihres Landes verhilft. Der Verein weiß sich in dieser Zielsetzung mit den Youth For Understanding-Organisationen in anderen Ländern verbunden.
3. Der Verein lässt in seiner Arbeit Raum für die verschiedenen möglichen religiösen und weltanschaulichen Motivierungen für die Beteiligung an solchen Unternehmungen internationaler Verständigung. Der Verein wird keine Diskriminierung aus religiösen, konfessionellen oder rassistischen Gesichtspunkten im Zusammenhang mit seiner Arbeit üben oder zulassen.
4. Im einzelnen soll der Verein zur Verwirklichung seiner Ziele insbesondere folgende Funktionen erfüllen:
  - a) Auswahl geeigneter Teilnehmer für die dem Verein zugänglichen Austauschprogramme in möglichst enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des öffentlichen Schulwesens und der Jugendarbeit;
  - b) Vorbereitung der Teilnehmer auf ihre Aufgaben im Rahmen der Austauschprogramme, für die sie vorgesehen sind, durch individuelle Beratung, Lehrgänge und Tagungen;
  - c) Vertiefung und Entwicklung der sich aus den Austauscherlebnissen ergebenden Gedanken und Einsichten durch regelmäßige Nacharbeit und periodische Arbeitstagen Ehemaliger;
  - d) Auswahl und Beratung von Gastgeberfamilien für ausländische Jugendliche in Deutschland;
  - e) Betreuung und Beratung ausländischer Jugendlicher in Deutschland in Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulen, sonstigen Institutionen und Familien;
  - f) Vertiefung der Erlebnisse, Erfahrungen und Eindrücke ausländischer Jugendlicher im deutschen Kulturbereich durch Einzelberatungen, Tagungen, Lehrgänge und

- andere Studienprogramme;
- g) systematische Entwicklung und Vertiefung methodischer Erkenntnisse im Hinblick auf die Arbeit im internationalen Jugendaustausch;
  - h) Einbeziehung von Personen, die selbst als Programmteilnehmer, Gastgeber für ausländische Programmteilnehmer oder als Eltern von Austauschschülern Erfahrungen in der internationalen Austauscharbeit des Vereins gesammelt haben;
  - i) Unterstützung der Entwicklung von unabhängigen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen in anderen Ländern;
  - j) Beteiligung an der Gründung bzw. Tätigkeit anderer Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern der Organe gemäß § 7 Absatz 1 lit. a), b), c), f) und h) kann auf Beschluss des zuständigen Organs eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Zuständiges Organ für die Gewährung einer Pauschale an den Vorstand (§ 7 Absatz 1 lit. a) ist der Vereinsrat. Zuständiges Organ für eine Gewährung einer Pauschale an eines der weiteren in Satz 3 genannten Organe ist der Vorstand.

### § 3: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ehemalige Teilnehmende an einem Programm, an dessen Durchführung das Deutsche Youth For Understanding Komitee beteiligt ist, erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden. Teilnehmende im Sinne dieser Satzung sind Personen, die an einem Programm des Deutschen Youth For Understanding Komitees teilgenommen haben, das einen Aufenthalt im Ausland vermittelt, und deren Eltern. Weiterhin gelten als Teilnehmende die Gasteltern und Gastgeschwister, die im Rahmen eines Programms des Deutschen Youth For Understanding Komitees eine/n internationale/n Austauschschüler/in aufgenommen haben.
2. Andere natürliche Personen, als sie in Absatz 1 bezeichnet sind, können die Mitgliedschaft auf Antrag erwerben. Der Antrag bedarf der Annahme durch den Vorstand. Der Beitritt wird in diesem Fall mit Zugang der Bestätigung bei dem Mitglied wirksam. Für den Fall der Ablehnung durch den Vorstand kann der Beitrittswillige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung ihm gegenüber den Vereinsrat anrufen, der den Antrag auf seiner nächsten Sitzung behandeln muss und dessen Entscheidung endgültig ist.
3. Neben der Mitgliedschaft nach Absatz 1 und 2 kann jede natürliche oder juristische Person eine Fördermitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden erwerben. Die Erklärung wird automatisch wirksam, sofern der Vorstand

nicht innerhalb von 6 Wochen ab Eingang der Annahme der Erklärung widerspricht. Fördermitglieder unterstützen den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht. Fördermitglieder haben neben Teilnahme- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen (§ 12) sowie der in der Beitragsordnung (§ 6 Absatz 1) näher geregelten Beitragspflicht keine weitergehenden Rechte und Pflichten. Entsprechende Regelungen dieser Satzung für Mitglieder gemäß Absatz 1 und 2 gelten für Fördermitglieder nicht. Fördermitglieder werden keiner Landesgruppe zugeordnet und werden von der Geschäftsstelle betreut.

#### **§ 4: Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Vereinsziele in herausragender Weise verdient gemacht hat.
2. Der Vereinsrat ernennt Ehrenmitglieder durch einen Beschluss, für den die Zustimmung von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht (§ 6) befreit. Für den Verlust der Ehrenmitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.

#### **§ 5: Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Zugang einer schriftlichen, an den Vorsitzenden gerichteten Austrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Amtsfähigkeit und/oder der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB).
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsrates. Ein Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung unter Angabe der Gründe und mit der Aufforderung zur Stellungnahme schriftlich bekannt zu geben. Die Bundesversammlung kann den Ausschluss auf die Berufung des Ausgeschlossenen hin mit den Stimmen von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder rückwirkend aufheben. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden erklärt werden. Über die Berufung muss die nächste Bundesversammlung entscheiden. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied im Vereinsrat und in der Bundesversammlung auf seinen Wunsch hin mündlich zu hören.
5. Sollte ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages zwei Jahre in Folge in Verzug sein, kann dem Mitglied durch Beschluss des Vorstands die Mitgliedschaft entzogen werden.

## § 6: Mitgliedsbeitrag und weitere Pflichten eines Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags wird durch eine Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird gemäß § 7 Absatz 3 verabschiedet bzw. geändert und kann insbesondere neben der Beitragshöhe die Staffelung von Mitgliedsbeiträgen nach Mitgliedschaftsgruppen, die Zahlungsweise sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge regeln. Sie kann ebenfalls die Abwicklung eines Lastschriftzugs von Mitgliedsbeiträgen und Zahlungen im Falle von Rückbuchung von Lastschriften regeln.

Auf Antrag gegenüber dem Vorstand kann ein Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden.

2. Änderungen des Mitgliedsbeitrags sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.
3. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds werden bereits erbrachte Beiträge nicht zurückgezahlt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer E-Mail-Adresse zeitnah der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

## § 7: Organe des Vereins | Geschäftsjahr | Vereinsordnungen

1. Der Verein bedient sich zur Verwirklichung seiner Ziele der folgenden Organe:
  - a) Vorstand (§ 8)
  - b) Vereinsrat (§ 9)
  - c) Aufnahmeprogrammrat und Entsendeprogrammrat (Programmräte) (§ 10)
  - d) Bundesversammlung (§ 11)
  - e) Mitgliederversammlung (§ 12)
  - f) Landesgruppenvorstand (§ 15)
  - g) Landesversammlung (§ 14)
  - h) Kuratorium (§ 16)
  - i) Geschäftsführung (§ 17)
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein kann sich zur Regelung vereinsinterner Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen erfolgt auf Vorschlag des Vereinsrates durch Beschluss der Bundesversammlung. Für diesen Beschluss ist jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Bundesversammlung kann insbesondere für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Vereinsordnung zur Erstattung von Kosten

Vereinsordnungen mit Regelungen zu finanziellen Themenfeldern sind vor der Beschlussfassung im Finanzausschuss (§ 11 Absatz 5) zu beraten.

## § 8: Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dabei ist er im Innenverhältnis an Richtlinienbeschlüsse des Vereinsrates und der Programmräte sowie des früheren Beirats gebunden.
2. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem oder der Schatzmeister/in sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der oder die Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende oder der oder die Schatzmeister/in. Dabei sind sie im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
4. Der oder die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Im Falle der Verhinderung tritt an seine oder ihre Stelle der oder die stellvertretende Vorsitzende, im Falle von dessen oder deren Verhinderung ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mindestens vierteljährlich als Zusammenkunft oder als fernmündliche Konferenz stattfinden. Vorstandssitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden und im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einberufungsfrist von vier Tagen einzuberufen. Der oder die Vorsitzende ist dazu verpflichtet, wenn zwei der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Unter der Voraussetzung seiner ordnungsgemäßen Einberufung ist der Vorstand bei Teilnahme von mehr als der Hälfte der amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In Abweichung von Satz 1 und 2 dieses Absatzes kann mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder ein Beschluss auch ohne Wahrung der Einberufungsfrist, ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder auch schriftlich, fernmündlich oder unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden.
6. Der oder die Sprecher/in des Vereinsrates (§ 9 Absatz 4) und die Sprecher/innen des Entsendeprogramm- und des Aufnahmeprogrammrates (§ 10 Absatz 5) haben bei den Sitzungen des Vorstands Anwesenheits- und Rederecht.
7. Die Mitglieder des Vorstands sollen über mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Vereinsarbeit verfügen.
8. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Bundesversammlung (§ 11 Absatz 4).
9. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt drei Geschäftsjahre; die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch immer bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt ist ein/e Nachfolger/in auf der nächsten Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtszeit zu wählen.

10. Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit auf einer Bundesversammlung abberufen werden. Bei dieser Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung erforderlich. Diese Wahl muss in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich angekündigt werden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bundesversammlung muss dies auf die Tagesordnung im Einberufungsschreiben gesetzt werden.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt für seine Mitglieder einen Geschäftsverteilungsplan fest. Darin werden insbesondere Ansprechpartner für das Aufnahmeprogramm und das Entsendeprogramm benannt. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan sind dem Vereinsrat, den Programmräten und der Geschäftsstelle bekannt zu machen.

## § 9: Vereinsrat

1. Der Vereinsrat beschließt über Angelegenheiten, die der Koordination und inhaltlichen Ausgestaltung der Vereins-, Bildungs- und Programmarbeit dienen, insbesondere über alle programmübergreifenden Aufgaben.  
  
Er beschließt zusätzlich in der Form von Richtlinien über verbindliche Vorgaben bezüglich der Verfahrensweisen der Vereins-, Bildungs- und Programmarbeit, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Programmräte delegiert sind.  
  
Der Vereinsrat kann die von den jeweiligen Programmräten verabschiedeten, programmbezogenen Richtlinien oder Beschlüsse mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder aufheben oder modifizieren.  
  
Der Vereinsrat trägt die Verantwortung, im Konfliktfall zwischen den Programmräten für eine Vermittlung zu sorgen.
2. Dem Vereinsrat gehören an:
  - a) alle Vorstandsmitglieder von Amts wegen,
  - b) für jede Landesgruppe jeweils ein/e hierfür gewählte/r Delegierte/r (§ 14 Absatz 4),
  - c) von jedem Programmrat jeweils ein/e hierfür gewählte/r Delegierte/r (§ 10 Absatz 4),
  - d) weitere vom Vereinsrat hinzugewählte Mitglieder (§ 9 Absatz 3)und in beratender Funktion:
  - e) die Geschäftsführung und
  - f) ein weiteres von der Geschäftsführung benanntes Mitglied der Geschäftsstelle (nach § 17 Absatz 5).
3. Der Vereinsrat wählt weitere Mitglieder (Absatz 2 lit. d) hinzu, die besondere Kompetenzen in das Gremium einbringen sollen. Für die Wahl ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die maximale Anzahl der weiteren Mitglieder bemisst sich an der Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl direkt von den Landesgruppen gewählten Delegierten in den Vereinsrat. Diese maximale Anzahl darf die Hälfte der Delegierten der Landesgruppen nicht überschreiten.  
  
Die Amtszeit der hinzugewählten Mitglieder beträgt drei Kalenderjahre. Hat zum Zeit-



punkt der Wahl das erste Kalenderjahr der Amtszeit bereits begonnen, so endet die Amtszeit ebenfalls zum Ende des dritten Kalenderjahres.

4. Der Vereinsrat wählt aus seiner Mitte heraus auf der ersten ordentlichen Sitzung eines Kalenderjahres eine/n Sprecher/in, der oder die ab Sitzungsschluss amtiert. Für die Wahl ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der oder die Sprecher/in leitet die Sitzungen. Ihm oder ihr obliegt in gegenseitigem Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden die Einberufung von mindestens zwei Sitzungen pro Jahr. Er oder sie koordiniert die Arbeit des Vereinsrates mit den Sprechern oder Sprecherinnen des Aufnahmeprogrammrat, des Entsendeprogrammrat sowie dem Vorstand. Im Falle des Rücktritts des Sprechers oder der Sprecherin wählt der Vereinsrat zu Beginn seiner nächsten Sitzung eine/n Sprecher/in für die verbleibende Amtszeit. Verliert der oder die Sprecher/in die Mitgliedschaft im Vereinsrat oder tritt er oder sie zurück, führt das Amt kommissarisch der oder die Vereinsvorsitzende bis zum Amtsantritt eines gewählten Nachfolgers oder einer gewählten Nachfolgerin.
5. Das in § 8 Absatz 10 beschriebene Verfahren zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds gilt entsprechend auch für die Abwahl eines weiteren Mitglieds des Vereinsrates (§ 9 Absatz 3) sowie eines/einer Sprechers/in des Vereinsrates (§ 9 Absatz 4). Abweichend von § 8 Absatz 10 ist für das Verfahren der Veinsrat zuständig.

## **§ 10: Aufnahmeprogrammrat und Entsendeprogrammrat (Programmräte)**

1. Aufnahmeprogrammrat und Entsendeprogrammrat beschließen über die Koordination und inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit innerhalb ihres Programmbereichs. Sie beschließen in der Form von Richtlinien über verbindliche Vorgaben bezüglich der Verfahrensweisen der Vereins-, Bildungs- und Programmarbeit im jeweiligen Programmbereich.
2. Einem Programmrat gehören an:
  - a) für jede Landesgruppe der oder die jeweilige Programmleiter/in (§ 14 Absatz 4),
  - b) weitere hinzugewählte Mitglieder (§ 10 Absatz 3),
  - c) ein hierzu vom Vorstand benanntes Mitglied des Vorstands und in beratender Funktion:
  - d) ein/e von der Geschäftsführung benannte/r Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle mit Verantwortung im jeweiligen Programmbereich.
3. Ein Programmrat wählt weitere Mitglieder hinzu, die über besondere Erfahrung im jeweiligen Programmbereich verfügen oder besondere Kompetenzen in das Gremium einbringen sollen. Dazu gehört für den Aufnahmeprogrammrat insbesondere eine mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Austauschschülerinnen und Austauschschülern und deren Gastfamilien. Für die Wahl ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die maximale Anzahl der weiteren Mitglieder eines Rates bemisst sich an der Anzahl der zum Zeitpunkt der Wahl direkt von den Landesgruppen entsandten Programmleitenden. Diese maximale Anzahl darf die Hälfte der Programmleitenden der Landesgruppen in dem jeweiligen Rat nicht überschreiten.

Die Amtszeit der hinzugewählten Mitglieder beträgt drei Kalenderjahre. Hat zum Zeitpunkt der Wahl das erste Kalenderjahr der Amtszeit bereits begonnen, so endet die Amtszeit ebenfalls zum Ende des dritten Kalenderjahres.

4. Die Programmräte wählen aus der Mitte ihrer Mitglieder gemäß Absatz 2 lit. a und lit. b auf der ersten ordentlichen Versammlung eines ungeraden Kalenderjahres eine/n Delegierte/n für eine Amtsdauer von zwei Jahren in den Vereinsrat. Für die Wahl ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Amtsantritt eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin. Die Amtszeit endet ebenfalls mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Programmrat. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens wählt der Programmrat auf seiner nächsten Sitzung eine/n Delegierte/n für die verbleibende Amtszeit.
5. Jeder Programmrat wählt einen Sprecher oder eine Sprecherin. Auf das Wahlverfahren, die Definition der Aufgaben und die Regelung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens sind die Vorschriften für den Vereinsrat (§ 9 Absatz 4) entsprechend anzuwenden.  
Im Falle der Verhinderung eines/r Delegierten aus den Programmräten in den Vereinsrat (Absatz 4) kann der/die Sprecher/in des jeweiligen Programrates die Vertretung in der Sitzung des Vereinsrates übernehmen.
6. Das in § 8 Absatz 10 beschriebene Verfahren zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds gilt entsprechend auch für die Abwahl eines weiteren Mitglieds eines Programrates (Absatz 3), eines/r Delegierten in den Vereinsrat (Absatz 4) sowie eines/r Sprechers/in eines Programrates (Absatz 5). Abweichend von § 8 Absatz 10 ist für das Verfahren der jeweilige Programmrat zuständig.
7. Weitere Mitglieder des Vorstands (neben dem Mitglied nach § 10 Absatz 2 lit. c) sowie mit dem jeweiligen Programmbereich befasste Mitarbeitende der Geschäftsstelle (neben dem Mitglied nach § 10 Absatz 2 lit. d) haben in den Programmräten Anwesenheits- und Rederecht.

## § 11: Bundesversammlung

1. Die Bundesversammlung ist die bundesweite Vertretung der Vereinsmitglieder und nimmt deren Mitgliedschaftsrechte außerhalb der Mitgliederversammlung wahr, insbesondere die Wahl und Entlastung des Vorstands sowie die Wahl eines Finanzausschusses.
2. Der Bundesversammlung gehören an:
  - a) alle Aufnahmeprogramm- und Entsendeprogrammleitenden der Landesgruppen (§ 14 Absatz 4) sowie
  - b) alle Delegierten der Landesgruppen in den Vereinsrat (§ 14 Absatz 4).Mitglieder der Programmräte und des Vereinsrates, die nicht zu den Gruppen gemäß Absatz 2 lit. a) und b) gehören, haben bei der Bundesversammlung Anwesenheits- und Rederecht.
3. Die Bundesversammlung wird einmal jährlich für eine Sitzung im letzten Quartal eines Kalenderjahres durch den Sprecher oder die Sprecherin des Vereinsrates im gegenseitigen Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung

einberufen. Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung unverzüglich einberufen werden. Dem Sprecher oder der Sprecherin des Vereinsrates obliegt die Sitzungsleitung in der Bundesversammlung.

4. Die Bundesversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und zwar in der Weise, dass in einem Jahr der oder die Vorsitzende, im darauffolgenden Jahr der oder die Schatzmeister/in und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie ein weiteres Jahr darauf der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gewählt werden.
5. Die Bundesversammlung wählt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen Finanzausschuss, der aus vier Personen besteht. Die Amtszeit des Finanzausschusses beträgt drei Jahre. Der Finanzausschuss berät den Vorstand bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans und ist über die Haushaltsführung regelmäßig zu unterrichten. Er veranlasst eine jährliche Kassen- und Rechnungsprüfung, lässt sich darüber berichten und ergänzt insoweit den Finanzbericht des Vorstands gegenüber der Bundesversammlung gemäß § 11 Absatz 6. Im Übrigen sind die Mitglieder des Finanzausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben ihnen insoweit zugehende Unterlagen vertraulich zu behandeln.
6. Die Bundesversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, nachdem dieser der Bundesversammlung einen umfassenden Tätigkeitsbericht erstattet hat, einschließlich eines Finanzberichtes. Dieser Bericht wird durch einen Bericht des Finanzausschusses (§ 11 Absatz 5) ergänzt.
7. Die Sitzungen der Bundesversammlung sind für Vereinsmitglieder öffentlich.

## § 12: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands, der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsrates, der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung oder auf schriftlichen Antrag eines zehnten Teils der Mitglieder des Vereins einberufen. Der Beschluss bzw. Antrag muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens fünf Wochen vor dem vorgesehenen Termin.
3. Zu Beginn der Mitgliederversammlung hat der oder die Vorsitzende einen Bericht über die Lage des Vereins zu geben. Anschließend ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

## § 13: Landesgruppen

1. Die Landesgruppen sind rechtlich unselbstständige regionale Untergliederungen des Vereins. In ihnen finden die Mitglieder die wesentlichen Mitarbeitsmöglichkeiten zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
2. Die Landesgruppen koordinieren ihre interne Tätigkeit nach den jeweiligen regionalen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der von den zuständigen Vereinsorganen beschlossenen Richtlinien. Sie können sich auf Beschluss der Landesversammlung eine

Geschäftsordnung geben, die der Landesgruppe, der Geschäftsstelle und dem Vereinsvorstand bekannt zu machen ist.

3. Die Landesgruppen können durch interne Regelungen oder Entscheidungen nicht in die dem Landesgruppenvorstand (§ 15) für seinen Geschäftsbereich obliegende Verantwortung eingreifen, die er gegenüber dem Vorstand als dem gemäß § 8 Absatz 1 für die Geschäftsführung des Vereins insgesamt verantwortlichen Vereinsorgan trägt.
4. Die Vereinsmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftsfunktionen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb derjenigen Landesgruppe aus, in deren Bereich sie jeweils ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Mitglieder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bereich der Bundesrepublik Deutschland haben, üben ihre Mitgliedschaftsrechte und -funktionen in diesem Sinne in der Landesgruppe aus, in deren Bereich sie zuletzt ihre Mitgliedschaftsrechte und -funktionen ausgeübt haben. Vereinsmitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte eine andere als die nach Satz 1 oder 2 dieses Absatzes maßgebliche Landesgruppe wählen. Im Ausland ansässige Mitglieder, die vorher noch nicht ihre Mitgliedschaftsrechte in einer Landesgruppe ausgeübt haben, wählen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden die für die Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte maßgebliche Landesgruppe. Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf; ein Widerruf ist frühestens zum Ende des auf die ursprüngliche Erklärung folgenden Geschäftsjahres möglich.

5. Die Bundesversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsrates die gebietsmäßige Aufteilung der Landesgruppen durch Beschluss ändern. Für den Beschluss ist jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 14: Landesversammlung

1. Die ordentliche Landesversammlung ist das Gremium, in dem Vereinsmitglieder regelmäßig ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Landesgruppe ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben (§ 13 Absatz 4).

Sie ist zur Wahl der gemäß Absatz 4 zu wählenden Amtsträger/innen auf einen Termin im letzten Quartal des Jahres von dem Sprecher oder der Sprecherin des Landesgruppenvorstands einzuberufen.

Eine außerordentliche Landesversammlung ist unverzüglich einzuberufen und tritt innerhalb von zwei Monaten zusammen, wenn der Landesgruppenvorstand oder die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsrates dies für erforderlich hält oder wenn 10 Prozent der Vereinsmitglieder aus dem Bereich der Landesgruppe dies verlangt.

2. Der Landesgruppenvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz in der Landesversammlung führt.
3. Sofern kein amtierender Landesgruppenvorstand vorhanden ist oder keiner der genannten Amtsträger/innen der Pflicht zur fristgemäßen Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Landesversammlung nachgekommen ist, beruft der oder die Vereinsvorsitzende die Landesversammlung ein.

In diesem Fall führt der oder die Vereinsvorsitzende die Landesversammlung. Er oder sie kann dazu alternativ eine andere Person schriftlich beauftragen.

4. Die Landesversammlung wählt eine/n Aufnahmeprogrammleiter/in, eine/n Entsendeprogrammleiter/in sowie eine/n Delegierte/n in den Vereinsrat sowie jeweils eine/n Stellvertreter/in für eine Amtszeit von jeweils zwei Kalenderjahren. Eine Person kann nicht in mehr als eines der in Satz 1 genannten Ämter gewählt werden.
5. Im Falle der Verhinderung eines Amtsträgers oder einer Amtsträgerin übernimmt der oder die jeweilige Stellvertreter/in alle Rechte und Pflichten innerhalb der Landesgruppe und der Vereinsorgane.
6. Die Wahlen gemäß Absatz 4 erfolgen mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bereich der Landesgruppe (§ 13 Absatz 4). Der oder die Aufnahmeprogrammleiter/in und dessen oder deren Stellvertreter/in werden in einem Kalenderjahr und der oder die Entsendeprogrammleiter/in und dessen oder deren Stellvertreter im darauf folgenden Kalenderjahr gewählt.
7. Der oder die Delegierte zum Vereinsrat soll über mindestens drei Jahre Erfahrung in der Vereinsarbeit verfügen und Mitglied oder stellvertretendes Mitglied in einem Landesgruppenvorstand gewesen sein.
8. Die Landesversammlung kann jede/n von der Landesversammlung gewählte/n Amtsträger/in durch Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin abberufen. Hierfür ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bereich der Landesgruppe erforderlich. Ein/e Amtsträger/in wird auch dadurch abberufen, dass sein oder ihr Zuständigkeitsbereich durch Beschluss gemäß § 13 Absatz 5 entfällt.
9. Im Verlauf der Landesversammlung haben mindestens der oder die Aufnahmeprogrammleiter/in und Entsendeprogrammleiter/in sowie der oder die Delegierte zum Vereinsrat einen Bericht abzugeben. Anschließend ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.
10. Das Protokoll einer Landesversammlung ist spätestens innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzuleiten, der es auf Einhaltung der Verfahrensbestimmungen prüft, soweit davon die Wahl des oder der Entsendeprogrammleitenden, des oder der Aufnahmeprogrammleitenden oder des oder der Delegierten zum Vereinsrat berührt sein kann, und entweder billigt oder bei Feststellung von Verfahrensmängeln, sofern diese nicht Protokollversehen darstellen und durch Vorlage eines neuen Protokolls behoben werden, die Wahlwiederholung anordnet, die innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung durch den Vorstand beim Landesgruppenvorstand erfolgen muss. Der Vorstand hat die ihm obliegende Prüfung innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Wahlprotokolls durchzuführen.

## § 15: Landesgruppenvorstand

1. Für jede Landesgruppe verantwortet die dort anfallenden Geschäfte des Vereins ein Landesgruppenvorstand. Diesem gehören mindestens der oder die Aufnahmeprogrammleiter/in und der oder die Entsendeprogrammleiter/in an. Der oder die Delegierte zum Vereinsrat soll ihm ebenfalls angehören. Zusätzlich kann der Landesgruppenvor-

stand um die jeweiligen Stellvertretenden der drei Amtsträger/innen erweitert werden. Die Entscheidung, welche Amtsträger/innen dem Landesgruppenvorstand unter Berücksichtigung von Satz 2 und 3 angehören, wird durch Beschluss der Landesversammlung festgelegt. Der Beschluss wird bei Bedarf gefasst und hat vor der Eröffnung von Wahlgängen zu einem der in Satz 2 und 3 genannten Ämter zu erfolgen.

2. Die Verantwortung für die Landesgruppe wird vom Landesgruppenvorstand gemeinschaftlich ausgeübt. Dem oder der Aufnahmeprogrammleiter/in und dem oder der Entsendeprogrammleiter/in obliegen die in dem jeweiligen Programmbereich anfallenden Geschäfte. Darüber hinaus legt der Landesgruppenvorstand die weitere Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan fest und gibt diesen der Landesgruppe, der Geschäftsstelle und dem Vereinsvorstand bekannt.
3. Der oder die Delegierte zum Vereinsrat vertritt die Interessen der Landesgruppe im Vereinsrat und hat für die Umsetzung der dort erarbeiteten Ergebnisse auf Landesgruppenebene Sorge zu tragen. Sofern er oder sie dem Landesgruppenvorstand angehört, kann er oder sie dort von weiteren Aufgaben innerhalb der Landesgruppe als regulärem Bestandteil seines oder ihres Amtes entbunden werden.
4. Der Landesgruppenvorstand bestimmt in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die den Landesgruppenvorstand im Innenverhältnis des Vereins vertritt.
5. Der oder die Aufnahmeprogrammleiter/in, Entsendeprogrammleiter/in und der oder die Delegierte zum Vereinsrat können gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich ihren Rücktritt erklären. In diesem Fall rückt der oder die bisherige Stellvertreter/in in die Funktion des oder der Zurückgetretenen bis zur nächsten Landesversammlung nach, auf der eine Neuwahl stattfindet. Findet diese nicht zum für dieses Amt turnusgemäßen Zeitpunkt statt, erfolgt eine Wahl lediglich für die verbleibende Amtszeit. Die Regelung gemäß Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn der Rücktritt im Laufe der Sitzung einer Landesversammlung erklärt wird. Die dadurch unbesetzte Stellvertretung kann sofort wieder besetzt werden.
6. Ein/e Stellvertreter/in kann seinen oder ihren Rücktritt gegenüber dem Landesgruppenvorstand erklären. In diesem Fall bleibt das Amt bis zur nächsten Landesversammlung vakant und wird dort neu besetzt. Sollte dies zu einem außerturnusmäßigen Zeitpunkt erfolgen, erfolgt die Wahl nur für die verbleibende Restamtszeit.

## § 16: Kuratorium | Ehrenvorsitzende

1. Das Kuratorium berät Vorstand und Vereinsrat insbesondere hinsichtlich der Erreichung der gesellschaftlichen Ziele des Vereins. Die Mitglieder des Kuratoriums können den Vorstand bei Repräsentationsaufgaben nach außen sowie bei Aufgaben im internationalen YFU-Netzwerk unterstützen.
2. Der Vereinsrat beruft vereinsinterne und -externe Personen in das Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren.

Eine vorzeitige Abberufung aus dem Kuratorium kann nur durch einen Beschluss des Vereinsrates erfolgen, hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer Sitzung einberufen, die ein Mitglied des Vorstands leitet.
4. Der Verein kann Ehrenvorsitzende haben. Diese sind Mitglieder des Kuratoriums. Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Vereinsrates von der Bundesversammlung auf Lebenszeit gewählt. Dafür ist jeweils die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Eine Abberufung vom Ehrenvorsitz kann nur entsprechend dem Verfahren gemäß § 5 Absatz 4 erfolgen.

## § 17: Geschäftsstelle und Geschäftsführung

1. Zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke hat der Verein eine Geschäftsstelle, deren hauptamtlich Mitarbeitende mit den Ehrenamtlichen zusammenarbeiten.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine hauptamtliche Geschäftsführung (eine oder zwei Person/en) bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
3. Der Geschäftskreis der hauptamtlichen Geschäftsführung umfasst die Führung der Geschäftsstelle des Vereins.
4. Die Geschäftsführung vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen des ihr nach Absatz 3 zugewiesenen Geschäftskreises als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die hauptamtliche Geschäftsführung ist im Innenverhältnis vom Vorstand weisungsabhängig.
5. Die Geschäftsführung benennt die hauptamtlichen Vertreter für den Vereinsrat (§ 9 Absatz 2, lit. f) und die Programmräte (§ 10 Absatz 2, lit. d) für eine Amtszeit von zwei Jahren. Vor der Benennung soll sie sich hierüber mit den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle beraten.

## § 18: Datenschutz

1. Dieser Abschnitt regelt ausschließlich die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Verein. Die Verarbeitung von Daten von Personen, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind, ist nicht Gegenstand dieser Regelung, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei gleichzeitig um Mitglieder handelt.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche Daten auf (insbesondere Adresse, Telefon- und ggf. Faxnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Land und Jahr der Programmteilnahme, Beruf, Beziehung zum Verein, Bankverbindung). Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich oder zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein kann Dienstleister mit der Verarbeitung von Mitgliederdaten im Namen und gemäß Weisung des Vereins schriftlich beauftragen (Auftragsdatenverarbeitung).

3. Der Verein informiert die Tagespresse über besondere Ereignisse, Informationen werden darüber hinaus auf der Homepage des Vereins sowie im Intranet und in internen Publikationen des Vereins veröffentlicht. Jegliche Veröffentlichung erfolgt unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Mitglieder. Das einzelne Mitglied kann gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung jederzeit widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen, sofern die schutzwürdigen Interessen des Mitglieds wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse des Vereins an der Veröffentlichung überwiegen. In diesem Fall werden personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds von der Homepage des Vereins bzw. dem Intranet sowie aus Neuauflagen der Vereinspublikationen entfernt.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Vorstand händigt die Liste nur gegen die Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des austretenden Mitglieds gelöscht, ausgenommen solche Daten, die die Kassenverwaltung betreffen. Diese werden gemäß den bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

## § 19: Satzungsänderung

1. Die Satzung kann auf Vorschlag des Vereinsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Vorschlag des Vereinsrates kommt durch einen Beschluss zustande, für den die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsrates erforderlich ist. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung dürfen im Vereinsrat und in der Mitgliederversammlung nur dann zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie zuvor in der jeweiligen Einberufung angekündigt worden sind. Dabei muss der Wortlaut des Antrags angegeben werden. Der Änderungsbeschluss darf über den angekündigten Antrag nicht hinausgehen, kann aber hinter ihm zurückbleiben.

## § 20: Fristen, Wahlen und Abstimmungen

1. Zur Einhaltung aller in dieser Satzung erwähnten Erklärungsfristen genügt die fristgemäße Aufgabe der Erklärung zur Post oder der fristgemäße elektronische Versand. Ist in dieser Satzung von schriftlichen Erklärungen die Rede, so sind darunter im Sinne der Satzung Erklärungen per Brief, per Fax oder per E-Mail zu verstehen.
2. Die Einberufung von Sitzungen der in § 7 Absatz 1 lit. a)-e) und g)-h) genannten Organe muss, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einer Frist von zehn Tagen vom jeweiligen Sitzungsleiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen.



3. Versammlungen der in § 7 Absatz 1 lit. a)-e) und g)-h) genannten Organe sind stets beschlussfähig, wenn eine frist- und ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist. Weitergehende Anforderungen bleiben davon unberührt. Eine frist- und ordnungsgemäße Einberufung ist zu Beginn einer Sitzung festzustellen und zu protokollieren.
4. Für alle Wahlen und Beschlüsse der in § 7 Absatz 1 benannten Organe ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, sofern durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Mitglieder mit beratender Funktion haben kein Wahl- und Stimmrecht.
5. Richtlinienbeschlüsse sollen als solche gesondert gekennzeichnet sein und müssen zu ihrem Zustandekommen bereits auf der der Einladung beigefügten Tagesordnung als gesonderter Tagesordnungspunkt genannt sein. Richtlinienbeschlüsse müssen unmittelbar nach Verabschiedung vom jeweiligen Sitzungsleiter der Vereinsöffentlichkeit in angemessener Form bekannt gemacht werden.
6. Die Versammlungen der in § 7 Absatz 1 lit. a)-e) und g)-h) genannten Organe sind zu protokollieren. Diese müssen mindestens die gefassten Beschlüsse, Wahlergebnisse und wesentlichen Ergebnisse der Beratungen umfassen. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben. Dafür sind zu Beginn jeder Sitzung ein oder zwei Schriftführende offen durch Handaufheben zu wählen. Bei dieser Wahl sind auch Personen, die nicht Vereinsmitglied oder Mitglied des Organs sind, wählbar. Die Richtigkeit des Protokolls wird durch die Unterschriften aller Schriftführenden und des oder der jeweiligen Sitzungsleitenden festgestellt. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht mindestens ein Mitglied des Gremiums bis zum Beginn der nächsten Sitzung eine Beanstandung erhebt. In diesem Fall ist ein Beschluss zur Änderung des Protokolls zu fassen, der im Protokoll der laufenden Sitzung dokumentiert wird.
7. Vereinsmitglieder werden auf geeignetem Wege über die Ergebnisse von Sitzungen der Vereinsorgane informiert. Die Protokolle des Vereinsrates, des Aufnahmeprogramm- und des Entsendeprogrammrates können von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden. Alle Vereinsorgane mit Ausnahme der Bundesversammlung können durch Beschluss für Teile oder die gesamte Sitzung Vertraulichkeit beschließen. In diesem Fall sind die Protokollabschnitte über die unter Vertraulichkeit beratenen Tagesordnungspunkte ausschließlich den im Beschluss genannten Organen und Personen sowie dem Vorstand zugänglich zu machen. Alle Mitglieder eines Gremiums sowie anwesende Gäste sind an den Vertraulichkeitsbeschluss gebunden.
8. Alle Wahlen nach dieser Satzung mit Ausnahme der Schriftführerwahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln.
9. Sind mehrere Ämter zu besetzen oder mehrere Personen zu wählen, so erfolgen die Wahlen in getrennten Wahlgängen. Bei allen Wahlen, bei denen der erste Wahlgang für keinen Kandidaten oder keine Kandidatin die jeweils satzungsgemäß erforderliche Mehrheit ergibt, finden weitere Wahlgänge als Stichwahl zwischen den zwei oder mehr Kandidaten oder Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl statt. Die Kandidatenliste wird nicht wieder eröffnet, es sei denn, dass in drei aufeinander folgenden Wahlgängen keiner der Kandidaten oder der Kandidatinnen die satzungsgemäße erforderliche Mehrheit erlangt.

10. Ein Mitglied eines Vereinsorgans ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung des Gremiums, dem es angehört, die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
11. Aktiv und passiv wahlberechtigt für alle Wahlen in dieser Satzung sind Mitglieder des Vereins, sofern nicht weitere Einschränkungen durch diese Satzung festgelegt sind. Mitglieder eines Organs mit beratender Funktion haben kein aktives und passives Wahlrecht im jeweiligen Organ.
12. Möchte ein/e Amtsträger/in der Organe gemäß § 7 Absatz 1, lit. a)-c) sowie h) von seinem oder ihrem Amt vorzeitig zurücktreten, so ist dieser Rücktritt schriftlich an den oder die Vorsitzende/n zu übermitteln.
13. Gewählte Amtsträger/innen sind über die Einhaltung von Richtlinien und Beschlüssen hinaus in ihrem vereinspolitischen Handeln an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur dem Wohle des Vereins und seinen satzungsgemäßen Zwecken verpflichtet.
14. Alle Organe können Ausschüsse bilden, die Entscheidungen der jeweiligen Organe vorbereiten. Gemeinsame Ausschüsse mehrerer Organe sind möglich.

## § 21: Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird auf Vorschlag des Vereinsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Der Vorschlag des Vereinsrates muss mit den Stimmen von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen sein. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 22: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die vorliegende Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Als Landesgruppen gelten die regionalen Arbeitsbereiche in der durch Beschluss der Regionalversammlung vom 14.04.2012 geänderten Fassung sowie unter den mittlerweile beschlossenen Namensänderungen (Bayern, Berlin, Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Main-Rhein-Saar, Mitteldeutschland, Niedersachsen-Hannover, Nord-West, Rheinland, Schleswig-Holstein, Südwest und Westfalen).
3. Im Übrigen sind die Übergangsregelungen gemäß § 22 der Satzung in der Fassung von 2012 durch Verwirklichung und Zeitablauf gegenstandslos und entfallen.



**YOUTH FOR UNDERSTANDING**  
**Internationaler Jugendaustausch**

**Deutsches Youth For Understanding Komitee e.V.**  
Gemeinnütziger Verein | Träger der freien Jugendhilfe

**Geschäftsstelle:** Oberaltenallee 6 | 22081 Hamburg  
**Telefon & Fax:** 040 22 70 02 -0 | 040 22 70 02 -27  
**E-Mail & Internet:** [info@yfu.de](mailto:info@yfu.de) | [www.yfu.de](http://www.yfu.de)  
**Vereinskonto:** Commerzbank Hamburg  
IBAN: DE94 2008 0000 0908 0302 00  
BIC: DRES DE FF 200





YOUTH FOR UNDERSTANDING  
Internationaler Jugendaustausch

MEHR  
INFORMATIONEN  
UNTER  
[WWW.YFU.DE](http://WWW.YFU.DE)

yfu

